

Kraftradbenutzung im Ausland

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügte Übersicht der Juristischen Zentrale informiert Sie über die wichtigsten Regelungen in Zusammenhang mit der Benutzung von motorisierten Zweirädern (Motorräder, Mopeds, Roller usw.) auf Auslandsfahrten.

Die vorliegende, aktualisierte und erweiterte Mitteilung ersetzt die Mitteilung für Regionalclubs Nr. 9/2003.

Wenn Sie noch weitere Fragen rund um das Thema haben, helfen Ihnen die Clubjuristen unter der

Rufnummer (089) 76 76 – 24 23

gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich May
Leiter Juristische Zentrale

I n h a l t

I. Allgemeines

II. Länderübersicht

- 1. Belgien**
- 2. Dänemark**
- 3. Frankreich**
- 4. Italien**
- 5. Luxemburg**
- 6. Niederlande**
- 7. Österreich**
- 8. Schweiz**
- 9. Spanien**
- 10. Tschechien**

I. A l l g e m e i n e s

1. Führerschein

Die Berechtigung zum Fahren eines Kraffrades im Ausland richtet sich für Personen mit Wohnsitz in Deutschland ausschließlich nach den Vorgaben des deutschen Fahrerlaubnisrechts. Die Benutzung eines Kraffrades im Ausland kann demnach nur erfolgen, wenn der Lenker das für Deutschland maßgebliche Mindestalter (16 Jahre für die Klassen AM und A1) erreicht hat und die entsprechende Fahrberechtigung (Führerscheinklasse A1, A2, A) nachweisen kann.

Bei der zum 19.01.2013 eingeführten Klasse A2, die zum Führen von Kraffrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW berechtigt, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,2 kW/kg nicht übersteigt, ist Folgendes zu beachten:

Nach dem Wortlaut der 3. EG-Führerschein-Richtlinie dürften die Kraffräder der Klasse A2 nicht von Fahrzeugen abgeleitet werden, die mehr als die doppelte Motorleistung aufweisen. Danach dürften nur Motorräder mit einer maximalen Leistung von 70 kW die Grundlage für die Drosselung auf 35 kW für die Klasse A2 darstellen. Der deutsche Gesetzgeber hat bei Umsetzung der Richtlinie im Gegensatz zu anderen EU-Ländern bewusst auf diese Einschränkung verzichtet. Eine solche Begrenzung sei nicht nachvollziehbar, da nicht die Leistung der ungedrosselten Maschine, sondern das Masse-Leistungs-Verhältnis definiert, wie stark das Fahrzeug beschleunigen kann. Die Beschränkung auf eine spezifische Leistung von nicht mehr als 0,2 kW/kg bei einer Nennleistung von nicht mehr als 35 kW sei daher aus Gründen der Verkehrssicherheit sachgerecht und auch ausreichend. Abgesehen davon sei eine Ableitungsregelung in der Praxis kaum kontrollierbar, da die Leistung des Motorrades vor der Drosselung nicht in der Zulassungsbescheinigung vermerkt wird.

Dieses Überprüfungsdefizit bestehe auch im Ausland. Deshalb ist das Bundesministerium für Verkehr (BMVBS) davon überzeugt, dass es auch dort in der polizeilichen Praxis zu keinen Problemen kommen wird, wenn das Motorrad ursprünglich eine höhere Leistung als 70 kW hatte. Die Europäische Kommission wurde bereits Anfang 2011 über den von Deutschland gewählten Weg der nicht wortgetreuen Umsetzung unterrichtet und hat diesen nicht beanstandet. Der Juristischen Zentrale liegen bislang noch keine Informationen über etwaige einschlägige Beanstandungen im Ausland vor. Es bleibt daher abzuwarten, wie hier künftig in der Praxis verfahren werden wird.

2. D-Schild

Ist das Kraftrad bereits mit dem Euro-Kennzeichen (integriertes Nationalitätszeichen auf dem blauen Feld am linken Rand des Kfz-Nummernschilds) versehen, wird innerhalb der EU sowie in der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen kein zusätzliches D-Schild mehr benötigt. Bei Fahrten in Nicht-EU-Staaten sowie generell bei Krafträdern ohne Euro-Kennzeichen ist weiterhin ein D-Schild mit den Abmessungen 11,5 x 17,5 cm sichtbar über dem Kennzeichen anzubringen. Kleinere D-Schilder sind grundsätzlich nicht zulässig. Sofern der Platz zum Aufkleben nicht ausreicht, ist ein D-Schild aus Blech hinten an das Schutzblech zu schrauben.

3. Versicherungskennzeichen

Das in Deutschland für Kleinkrafträder ausgegebene Versicherungskennzeichen ist grundsätzlich auch im Ausland gültig.

4. Helmpflicht

Generell sind im EU-Ausland sowie in der Schweiz nur Schutzhelme zugelassen, die entsprechend der ECE-Regelung (Economic Commission of Europe) Nr. 22 gebaut, geprüft, genehmigt und mit dem nach dieser ECE-Regelung vorgeschriebenen Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind. Dieses ECE-Genehmigungszeichen (in der Regel im Helm als Sticker angebracht) ist die Garantie, dass der Helm nach amtlich festgelegten Qualitätsmindestanforderungen gefertigt und kontrolliert worden ist. Grundsätzlich erfüllen die Helme, die in Deutschland im Fachhandel erhältlich sind, diese Voraussetzungen.

5. Warnwestenpflicht

In folgenden Ländern gilt die Warnwestenpflicht ausnahmsweise auch für Fahrer von einspurigen Krafträdern: Belgien, Bulgarien, Kroatien, Litauen, Luxemburg, Moldawien, Montenegro, Norwegen, Portugal, Serbien, Slowakei und Ungarn.

II. Länderübersicht

1. BELGIEN

a) Definitionen

Kleinkraftrad

(cyclomoteur Klasse A): Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 25 km/h.

(cyclomoteur Klasse B): Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

Motorrad (motocyclette): Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum über 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h.

b) Helmpflicht / Tragen von Schutzkleidung

Für alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern (auch Trikes und Quads) besteht Helmpflicht. Von der Helmpflicht ausgenommen sind Fahrer und Beifahrer von Motorrädern, die über Sicherheitsgurte und ein Gehäuse verfügen (z. B. BMW C1-Roller) sowie Fahrer und Beifahrer von Trikes ohne Gehäuse mit einem Leergewicht von 400 kg oder mehr.

Motorradfahrer und deren Beifahrer müssen neben dem obligatorischen Schutzhelm auch Handschuhe, eine langärmelige Jacke, eine lange Hose oder einen Overall tragen. Außerdem sind Stiefel oder Stiefeletten zu verwenden, die über die Knöchel reichen. Weitergehende Bestimmungen zur Farbe oder Beschaffenheit der Kleidung enthalten die belgischen Vorschriften nicht.

c) Fahren mit Sozium

Das Fahren mit einem Sozium auf einem Kleinkraftrad und auf einem Motorrad ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist.

d) Mitnahme von Kindern

Kinder im Alter von 3 bis 8 Jahren dürfen nur noch auf Motorrädern mit einem Hubraum von mindestens 125 ccm als Beifahrer mitgenommen werden. Sie müssen in einem hierfür geeigneten Kindersitz befördert werden. Die Mitnahme von Kindern unter 3 Jahren auf Motorrädern ist generell verboten.

e) Geschwindigkeit

Kleinkrafträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 25 km/h (*cyclomoteurs Klasse A*) bzw. 45 km/h (*cyclomoteurs Klasse B*) nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, auf Schnellstraßen 120 km/h, auf Autobahnen 120 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Die Autobahnbenutzung ist nur Krafträdern gestattet, die die für Autobahnen in Belgien erforderliche Mindestgeschwindigkeit von 70 km/h erreichen. Das früher bestehende Verbot für Trikes mit einem Leergewicht unter 400 kg wurde mittlerweile aufgehoben. Kleinkrafträdern und Quads ohne Gehäuse ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

g) Beiwagen

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt.

h) Anhänger

Das Mitführen von Anhängern hinter Kleinkraft-, Motorrädern, Trikes und Quads ist grundsätzlich erlaubt.

Motorräder mit Beiwagen dürfen einen Anhänger allerdings nur ziehen, wenn das Rad des Beiwagens mit einer Bremse ausgestattet ist.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber müssen Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren.

j) Besondere Vorschriften

In Belgien gilt die Warnwestenpflicht für sämtliche Kraftfahrzeuge, also auch für Kraftradfahrer.

Auf Straßen mit durch Fahrbahnmarkierungen getrennten Fahrstreifen darf in einer Gruppe von mehr als zwei Motorradfahrern auch nebeneinander gefahren werden. Sind keine Fahrstreifenbegrenzungen vorhanden, darf die betreffende Fahrbahnhälfte nicht überschritten werden. Können entgegenkommende Fahrzeuge nicht passieren, darf nur hintereinander gefahren werden.

Das Vorbeischlängeln mit Motorrädern an stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugkolonnen ist erlaubt. Hierbei darf jedoch eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten werden. Die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen Motorrad und zu überholendem, langsam fahrenden Fahrzeug darf nicht mehr als 20 km/h betragen.

Motorräder, Kleinkrafträder und Fahrräder dürfen für Busse reservierte Fahrspuren befahren, sofern dies durch Zusatzschilder mit den entsprechenden Symbolen für diese Fahrzeuge gestattet ist.

Motorräder dürfen innerorts auf Gehsteigen geparkt werden. Voraussetzung ist aber, dass Fußgänger nicht behindert werden und für diese noch ein mindestens 1,50 Meter breiter Streifen verbleibt. Kleinkrafträder dürfen generell auf Gehsteigen geparkt werden, wenn Fußgänger dadurch nicht behindert werden.

Durchfahrtsverbote ausschließlich für Quads werden durch folgendes Verkehrszeichen angeordnet:



2. DÄNEMARK

a) Definitionen

Kleinkraftrad/Moped (*knallert*):

kleines Moped: Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder Elektromotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

großes Moped: Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm oder Elektromotor und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Motorrad (*motorcykel*): Zwei- oder dreirädriges Fahrzeug mit einem zulässigem Gesamtgewicht von maximal 400 kg (mit oder ohne Beiwagen)

b) Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von zwei- und dreirädrigen Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen.

Fahrer und Mitfahrer von offenen vierrädrigen Kraftfahrzeugen (sog. Quads bzw. ATV) müssen während der Fahrt einen Schutzhelm tragen, wenn diese in den Fahrzeugpapieren als Kraftrad eingetragen sind. Quads/ATV's die laut den Fahrzeugpapieren als „Pkw“ zugelassen sind, unterliegen nicht der Helmpflicht. Allerdings empfiehlt sich auch in letzterem Fall das Tragen eines Schutzhelms. In Dänemark werden Quads/ATV generell als Pkw zugelassen.

c) Fahren mit Sozium

Das Fahren mit einem Sozium ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Die Mitnahme eines Soziums auf einem Kleinkraftrad ist unzulässig.

d) Mitnahme von Kindern

Die Mitnahme von Kindern unter fünf Jahren auf einem Motorrad ist verboten. Kinder unter 135 cm müssen zusätzlich mit einem speziellen Kinderrückhaltesystem gesichert werden.

Auf Trikes sowie im Beiwagen dürfen Kinder auch unter fünf Jahren mitgenommen werden, wenn entsprechende Sitze mit Sicherheitsgurten vorhanden sind.

Auf Kleinkrafträdern dürfen generell keine Kinder mitgenommen werden.

e) Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Autobahnen 130 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 40 km/h befahren werden. Kleinkrafträdern ist die Benutzung untersagt.

g) Beiwagen

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

h) Anhänger

Das Ziehen eines Anhängers mit einem Motorrad ist grundsätzlich gestattet. Die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten betragen außerorts 70 km/h und auf Autobahnen 80 km/h.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber müssen alle Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren.

j) Besondere Vorschriften

Krafträder dürfen nicht nebeneinander fahren.

3. FRANKREICH

a) Definitionen

Kleinkraftrad (*cyclomoteur*): Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

Leichtmotorrad (*motocyclette légère*): Motorrad, dessen Hubraum 125 ccm nicht übersteigt und dessen Leistung maximal 11 kW beträgt.

Motorrad (*motocyclette*): Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum über 50 ccm, einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h und einer Leistung von maximal 73,6 kW (100 PS).

b) Helmpflicht

Für alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern (auch Trikes und Quads) besteht Helmpflicht.

c) Fahren mit Sozium

Das Fahren mit einem Sozium ist nur gestattet, wenn das Fahrzeug mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist.

d) Mitnahme von Kindern

Kinder unter fünf Jahren müssen auf Krafträdern mit einem speziellen Kinderrückhaltesystem gesichert werden.

e) Geschwindigkeit

Kleinkrafträder (*cyclomoteurs*) dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h (bei Nässe 80 km/h), auf Schnellstraßen 110 km/h (bei Nässe 100 km/h), auf Autobahnen 130 km/h (bei Nässe 110 km/h).

Fahranfänger, die ihren Führerschein noch keine zwei Jahre besitzen, dürfen auf Autobahnen maximal 110 km/h, auf Schnellstraßen 100 km/h und auf den übrigen Straßen außerorts höchstens 80 km/h fahren.

f) Autobahnbenutzung

Kleinkrafträdern (*cyclomoteurs*) ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

Die Mindestgeschwindigkeit auf französischen Autobahnen beträgt 40 km/h.

Unter normalen Umständen (kein Stau, gute Sichtweite, keine Niederschläge) darf die linke Spur nur mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h befahren werden.

g) Beiwagen

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

h) Anhänger

Das Mitführen von Anhängern ist grundsätzlich erlaubt. Der Code de la Route sieht keine expliziten Geschwindigkeitsbestimmungen für Motorräder mit Anhänger oder Beiwagen vor. Es gelten demnach die allgemeinen zulässigen Höchstgeschwindigkeit für Motorräder. Das zulässige Gesamtgewicht des Anhängers darf nicht mehr als 50 % des Leergewichts des Zugfahrzeugs betragen.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber müssen Kleinkrafträder und Motorräder mit Abblendlicht fahren.

j) Besondere Vorschriften

Krafträder dürfen nicht nebeneinander fahren. Das Rechtsüberholen, ebenso das Vorbeifahren an wartenden Kolonnen auf der rechten Seite, ist verboten. An wartenden Kolonnen (z. B. vor roten Ampeln) darf links vorbeigefahren werden, wenn der entgegenkommende Verkehr nicht behindert wird. Dabei ist auf durchgezogene Linien auf der Fahrbahn zu achten: Diese dürfen nicht überfahren werden.

4. ITALIEN

a) Definitionen

Kleinkrafträder (*ciclomotori*): Zwei- oder dreirädrige Fahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

Motorräder (*motoveicoli / motocicli*): Alle zweirädrigen Fahrzeuge, deren Hubraum bzw. Höchstgeschwindigkeit über die Maximalwerte der Kleinkrafträder hinausgeht (s. o.) und die zum Transport von zwei Personen (einschließlich Fahrer) geeignet sind.

b) Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von Motorrädern und Kleinkrafträdern (auch Motorrollern) müssen einen Schutzhelm tragen. Verstöße gegen die Helmpflicht – hierzu zählt insbesondere auch die Verwendung nicht entsprechend der ECE-Regelung Nr. 22 gebauter, geprüfter, genehmigter und gekennzeichnete Helme (vgl. Punkt I.4.) – werden mit hohen Geldbußen geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße kann das Kraftrad für einen Zeitraum von 60 Tagen beschlagnahmt werden.

c) Fahren mit Sozius

Auf einem Kleinkraftrad darf außer dem Fahrer nur dann ein Beifahrer mitgenommen werden, wenn in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) ausdrücklich ein Beifahrersitz vorgesehen und der Fahrer mindestens 18 Jahre alt ist.

Auf Motorrädern darf ein Sozius mitgenommen werden, sofern das Fahrzeug für das Fahren mit Sozius geeignet und entsprechend ausgestattet ist (z. B. mit einer Sitzgelegenheit für den Beifahrer).

d) Mitnahme von Kindern

Ein Kind darf als Beifahrer auf einem Kleinkrafttrad mitgenommen werden, wenn es selbstständig und sicher auf dem Beifahrersitz sitzen kann.

Auch auf Motorrädern dürfen Kinder mitgenommen werden. Ein Mindestalter besteht hier nicht.

e) Geschwindigkeit

Kleinkraftträder dürfen die technisch höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h im Straßenverkehr nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Höchstgeschwindigkeiten: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen (sofern Hubraum > 149 ccm) 110 km/h, Autobahnen (sofern Hubraum > 149 ccm) 130 km/h (bzw. 150 km/h auf dreispurigen Autobahnen, wenn dies durch gesonderte Beschilderung zugelassen ist).

Bei wetterbedingten Beeinträchtigungen, wie Regen oder Schneefall, muss die Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen auf 110 km/h und auf Schnellstraßen auf 90 km/h (bei Nebel 50 km/h) reduziert werden.

f) Autobahnbenutzung

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen ist für Kleinkraftträder und Motorräder mit einem Hubraum von weniger als 150 ccm verboten. Das Verbot gilt auch für Motorräder mit Beiwagen mit einem Hubraum von weniger als 250 ccm.

g) Beiwagen

Motorräder mit Beiwagen (*motocicli con carrozzetta laterale*) sind zugelassen.

h) Anhänger

Sowohl mit Motor- als auch Kleinkraftträdern dürfen keine Anhänger gezogen werden.

i) Beleuchtung

Sämtliche Kraftträder müssen auch tagsüber mit Licht fahren.

j) Besondere Vorschriften

Der Fahrer eines Motor- oder Kleinkrafttrades muss die volle Bewegungsfreiheit der Arme, Hände und Beine haben. Er muss korrekt sitzen und das Lenkrad mit beiden Händen halten bzw. mit einer Hand, wenn dies zum Manövrieren oder für Handzeichen erforderlich ist.

Darüber hinaus muss das Vorderrad während der Fahrt stets Bodenkontakt haben. Zuwiderhandlungen werden mit hohen Geldbußen geahndet. Zusätzlich zur Geldbuße kann das Fahrzeug für einen Zeitraum von 60 Tagen beschlagnahmt werden.

Auf Motor- und Kleinkrafträdern dürfen Gegenstände befördert werden, wenn diese ordnungsgemäß gesichert sind und die Fahrzeugumrisse nicht um mehr als 50 cm überragen.

5. LUXEMBURG

a) Definitionen

Motorfahrrad (*cyclomoteur*): Zweirädriges Fahrzeug, mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm.

Leichtmotorrad (*motocyclette légère*): Zweirädriges Fahrzeug, dessen Hubraum nicht größer als 125 ccm ist und mit einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW.

Motorrad (*motorcycle*): Zweirädriges Fahrzeug mit einem Hubraum von mindestens 50 ccm und mit einer Höchstgeschwindigkeit über 45 km/h.

b) Helmpflicht

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern Helmpflicht. Von der Helmpflicht entbunden sind angeschnallte, sich in einem „Käfig“ befindende Personen.

c) Fahren mit Sozium

Es darf nicht mehr als eine weitere Person auf dem Fahrzeug mitgenommen werden, dabei muss der Sitz des Fahrers und des hinter ihm sitzenden Beifahrers insgesamt länger als 50 cm sein. Es müssen beiderseits Fußrasten angebracht sein. In einem Beiwagen dürfen nicht mehr als 2 Personen mitgenommen werden.

d) Mitnahme von Kindern

Auf Motorrädern dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht mitgenommen werden. Sie müssen groß genug sein um die Fußrasten erreichen zu können.

Kinder, die auf Motorfahrrädern mitgenommen werden, müssen mindestens 8 Jahre alt und groß genug sein, um die Fußrasten erreichen zu können.

Kinder unter 8 Jahren können nur unter folgenden Voraussetzungen mitgenommen werden: Der Fahrer ist älter als 18 Jahre, es muss ein entsprechender Kindersitz vorhanden sein. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass die Füße nicht in die Speichen geraten bzw. nicht eingeklemmt werden können.

Kinder, die auf Leichtmotorrädern mitgenommen werden, müssen größer als 150 cm sein oder es muss für das Kind ein entsprechender Kindersitz vorhanden sein.

e) **Geschwindigkeit**

Motorfahrräder dürfen die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für die übrigen Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, auf Autobahnen 130 km/h (bei Nässe 110 km/h).

f) **Autobahnbenutzung**

Motorfahrrädern (*cyclomoteurs*) ist die Benutzung von Autobahnen verboten.

Die Mindestgeschwindigkeit auf Autobahnen beträgt 40 km/h.

g) **Beiwagen**

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen, die nicht mehr als zwei Sitze haben ist grundsätzlich erlaubt.

h) **Anhänger**

Das Fahren mit Motorrad und Anhänger ist gestattet. Motorräder mit Anhänger dürfen auf Autobahnen maximal 90 km/h fahren (bei Nässe maximal 75 km/h). Innerorts gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, außerorts 75 km/h.

i) **Beleuchtung**

Sämtliche Krafträder müssen auch tagsüber mit Licht fahren.

j) **Besondere Vorschriften**

In Luxemburg gilt die Warnwestenpflicht für sämtliche Kraftfahrzeuge, also auch für Kraftradfahrer.

Die Mitnahme eines Verbandsbeutels wird empfohlen.

6. **NIEDERLANDE**

a) **Definitionen**

Kleinkrafträder/Mopeds (*bromfiets*): Zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 45 km/h.

Motorräder (*motorfiets*): Alle zweirädrigen Kraftfahrzeuge außer Mopeds, Mofas, Fahrräder mit Hilfsmotor.

b) Helmpflicht

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern Helmpflicht (Ausnahme BMW C1-Roller: hier ist das Tragen eines Schutzhelms untersagt).

Auch Fahrer und Beifahrer von Trikes und Quads unterliegen der Helmpflicht, es sei denn diese sind mit Sicherheitsgurten ausgerüstet.

c) Fahren mit Sozium

Es gibt keine speziellen Regelungen bezüglich der Beförderung von Beifahrern auf Motorrädern.

d) Mitnahme von Kindern

Auf Mopeds ist die Mitnahme von Kindern unter acht Jahren nur gestattet, wenn sie mit einem geeigneten Sicherheitssitz ausgerüstet sind.

e) Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerhalb 80 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 130 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (auch Quads und Trikes) benutzt werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 60 km/h liegt. Schnellstraßen dürfen nur mit Fahrzeugen befahren werden, deren Bauartgeschwindigkeit über 50 km/h liegt.

Die Benutzung von Autobahnen und Schnellstraßen mit Kleinkrafträdern/Mopeds ist verboten.

g) Beiwagen

Die Benutzung von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt. Es gelten keine speziellen Regelungen.

h) Anhänger

Motorräder dürfen Anhänger ziehen. Motorräder mit Anhänger dürfen auf Autobahnen und Schnellstraßen maximal 90 km/h fahren. Innerorts gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h, außerhalb von 80 km/h.

i) Beleuchtung

Tagsüber muss nur bei schlechten Sichtverhältnissen mit Abblendlicht gefahren werden.

j) **Besondere Vorschriften**

Motorradfahrer dürfen an einer Fahrzeugkolonne vorbeifahren, wenn z. B. die Differenzgeschwindigkeit nicht über 10 km/h liegt.

7. **ÖSTERREICH**

a) **Definitionen**

Motorfahrrad (= Kleinkraftrad): Kraftrad mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm.

Motorrad: Kraftrad, das nicht unter die Kriterien eines Kleinkraftrades (siehe oben) fällt, also z. B. mehr als 50 ccm Hubraum hat.

Kleinmotorrad: Motorrad, dessen Antriebsmotor einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm hat.

Leichtmotorrad: Motorrad mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Leistung/Leergewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg.

b) **Helmpflicht**

Es besteht für Fahrer und Beifahrer auf sämtlichen Krafträdern (auch Trikes und Quads) Helmpflicht.

c) **Fahren mit Sozium**

Mit Motorrädern, Kleinmotorrädern und Motorfahrrädern darf nur eine Person befördert werden, gleichgültig, ob es sich um einen Erwachsenen oder um ein Kind handelt. Der Beifahrer muss sich festhalten können und die Fußrasten erreichen.

d) **Mitnahme von Kindern**

Mit Motorrädern, Krafträdern mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau (Trikes) sowie vierrädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenen kabinenartigen Aufbau (Quads) dürfen nur Personen befördert werden, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Auf Motorfahrrädern dürfen auch Kinder unter zwölf Jahren mitgenommen werden. Kinder unter acht Jahren dürfen allerdings nur in Kindersitzen befördert werden, die der jeweiligen Größe des Kindes entsprechen. Die Sitze für Kinder unter acht Jahren auf Motorfahrrädern müssen mit dem Fahrzeug fest und sicher verbunden sein. Sie müssen zudem so angebracht und beschaffen sein, dass das Kind die Sicht oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers weder behindert noch seine Aufmerksamkeit abgelenkt oder sonst die Sicherheit des Lenkers oder des Kindes selbst gefährdet.

In Beiwagen dürfen Kinder unter 12 Jahren bei entsprechender Sicherung mitfahren. Dabei müssen kleinere Kinder mit einem geeigneten, sicher befestigten Kindersitz, größere Kinder mit einem Sicherheitsgurt befördert werden. Die seitlichen Ränder des Beiwagens müssen mindestens bis zur Brusthöhe der Kinder reichen und er muss einen Überrollbügel aufweisen – es sei denn, es handelt sich um einen geschlossenen, kabinenartigen Beiwagen.

e) Geschwindigkeit

Motorfahräder (Kleinkrafträder) dürfen die höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 100 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 130 km/h.

Auf folgenden Autobahnen gilt von 22 bis 5 Uhr Tempo 110km/h: Tauernautobahn (A10), Inntalautobahn (A12), Brennerautobahn (A13) und Rheintalautobahn (A14).

f) Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur mit Motorrädern benutzt werden, die eine Bauartgeschwindigkeit von mindestens 60 km/h aufweisen und mit denen diese Geschwindigkeit überschritten werden darf.

Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) ist die Benutzung von Autobahnen untersagt.

g) Beiwagen

Beiwagen von Motorrädern dürfen nicht mehr als zwei Sitze aufweisen. Eine spezielle Anordnung der Sitze ist nicht vorgeschrieben.

h) Anhänger

Mit Krafträdern dürfen nur Einachsanhänger gezogen werden. Mit Motorfahrrädern (Kleinkrafträdern) darf ein Anhänger u. a. nur gezogen werden, wenn dieser nicht breiter als 80 cm ist, ein Gesamtgewicht von 50 kg nicht überschreitet und vorne mit zwei weiß, hinten mit zwei rot reflektierenden Rückstrahlern ausgerüstet ist. Das Ziehen von Anhängern mit höherem Gesamtgewicht bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Auf Autobahnen gilt für Motorräder mit Anhänger als zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h.

i) Beleuchtung

Während des Fahrens ist bei allen Krafträdern auch tagsüber das Abblendlicht zu verwenden.

j) Besondere Vorschriften

Es ist ein Verbandsbeutel mitzuführen, der geeignetes Material zur Wundversorgung enthält, das staubdicht verpackt ist. Das Verbandzeug muss jedoch nicht den weitergehenden diesbezüglichen Vorschriften der Önorm V 5101 entsprechen.

Darüber hinaus hat jeder Fahrer mehrspuriger Kfz eine geeignete Warneinrichtung wie z. B. ein Warndreieck mitzuführen. Da es sich bei Motorrädern grundsätzlich um einspurige Fahrzeuge handelt, fallen diese nicht unter diese Mitführipflicht (wohl aber Motorräder mit Beiwagen, Trikes oder Quads, da diese mehrspurig sind!).

Halten Fahrzeuge vor Kreuzungen, Straßenengen oder Bahnübergängen, so dürfen Fahrer von Krafträdern, die später ankommen, sich an bereits anhaltenden Fahrzeugen vorbeischlängeln, um sich mit ihren Fahrzeugen weiter vorne aufzustellen. Voraussetzung ist jedoch, dass ausreichend Platz zur Verfügung steht und andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Wenn an einer Kreuzung zwei parallele Haltelinien angebracht sind, dürfen einspurige Fahrzeuge bis zu der vorderen Haltelinie heranfahren.

Motorfahräder (Kleinkrafträder) ohne dauernden Standort in Österreich, die im Heimatstaat nicht zulassungspflichtig sind, dürfen in Österreich nur verwendet werden, wenn ihr Hubraum 50 ccm nicht übersteigt.

8. SCHWEIZ

a) Definitionen

Motorfahräder: Einsitzige, einspurige Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h und einem Hubraum bis zu 50ccm.

Kleinmotorräder: Zwei- oder dreirädrige Motorfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 ccm. Dreirädrige Kleinmotorräder haben ein Leergewicht von höchstens 0,27 t.

Motorräder: Einspurige, zweirädrige Motorfahrzeuge mit oder ohne Seitenwagen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm.

b) Helmpflicht

Fahrer und Beifahrer von Motorrädern mit oder ohne Beiwagen sowie von Kleinmotorrädern müssen einen Schutzhelm tragen.

Eine Ausnahme besteht für Fahrer und Beifahrer in geschlossenen Kabinen, auf Sitzen, die mit Sicherheitsgurten versehen sind sowie von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h.

c) Fahren mit Sozius

Auf Motorrädern mit Sozius- oder Doppelsitz darf nur eine Person als Beifahrer mitfahren. Er hat rittlings zu sitzen und muss Trittbretter oder Fußrasten benutzen können.

d) Mitnahme von Kindern

Ein Kind unter sieben Jahren darf auf einem Motorrad nur auf einem behördlich genehmigten Kindersitz befördert werden.

e) Geschwindigkeit

Bei Kleinmotorrädern darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h nicht überschritten werden.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 80 km/h, Schnellstraßen (Autostraßen) 100 km/h, Autobahnen 120 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Auf Autobahnen dürfen nur Fahrzeuge verkehren, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können. Motorräder mit einem Hubraum bis zu 50 ccm sind auf Autobahnen nicht zugelassen.

g) Beiwagen

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen (in der Schweiz: Seitenwagen) ist erlaubt. Im Beiwagen darf auf jedem Sitz nur eine Person befördert werden, wobei ein erwachsener Beifahrer auch ein höchstens sieben Jahre altes Kind auf seinem Sitz mitnehmen darf.

h) Anhänger

An Motorrädern und Kleinmotorrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden. Wird ein Anhänger mitgeführt, so darf die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h außerorts, auf Schnellstraßen und Autobahnen nicht überschritten werden.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber müssen Motorräder und Kleinmotorräder mit Abblendlicht fahren.

j) Besondere Vorschriften

Motorräder dürfen weder nebeneinander noch neben Fahrrädern oder Motorfahrrädern fahren.

Motorräder dürfen nicht rechts an Fahrzeugkolonnen vorbeifahren.

9. SPANIEN

a) Definitionen

Kleinkraftrad (*ciclomotor*): Zweirädriges, einsitziges Fahrzeug mit einem Hubraum von maximal 50 ccm und einer technisch bedingten Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h.

Motorrad (*motocicleta*): Zweirädriges motorisiertes Fahrzeug, dessen Hubraum 50 ccm übersteigt und technisch bedingt schneller als 45 km/h fahren kann.

b) Helmpflicht

Es besteht für alle Fahrer und Beifahrer von Motorrädern und Kleinkrafträdern Helmpflicht.

c) Fahren mit Sozium

Einsitzige Kleinkrafträder sind nicht für den Soziumbetrieb zugelassen. Das Fahren mit Sozium auf Motorrädern ist insoweit erlaubt, als es laut Eintragung in der Zulassungsbescheinigung (Fahrzeugschein) für das betreffende Motorrad gestattet, eine entsprechende Sitzgelegenheit vorhanden und der Fahrer mindestens 16 Jahre alt ist.

d) Mitnahme von Kindern

Grundsätzlich dürfen keine Kinder unter zwölf Jahren auf Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) und Kleinkrafträdern mitgenommen werden. Ausnahmsweise ist die Mitnahme von Kindern zwischen sieben und zwölf Jahren erlaubt, wenn das Kraftrad von den Eltern, einem Vormund oder einem von diesen bevollmächtigten Dritten gefahren wird. Außerdem muss von der Körpergröße her ein Erreichen der Fußstützen gewährleistet sein.

e) Geschwindigkeit

Kleinkrafträder dürfen die höchstzulässige Geschwindigkeit von 45 km/h nicht überschreiten.

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen 100 km/h, Autobahnen 120 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Die Autobahnbenutzung ist für Kleinkrafträder verboten. Motorräder dürfen die Autobahn benutzen, sofern die Mindestgeschwindigkeit von 60 km/h erreicht werden kann.

g) Beiwagen

Die Benutzung von Motorrädern mit Beiwagen ist grundsätzlich erlaubt.

h) Anhänger

Motorräder und Kleinkrafträder dürfen keine Anhänger ziehen.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber müssen Motorräder und Kleinkrafträder mit Abblendlicht fahren.

j) Besondere Vorschriften

Mitgeführte Ladung darf seitlich nicht mehr als 50 cm und hinten nicht mehr als 25 cm überstehen.

10. Tschechien**a) Definitionen**

Moped/Kleinkraftrad: Zwei- oder dreirädriges Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von max. 45 km/h und einem Hubraum bis zu 50 ccm.

Motorrad: Zweirädriges Kraftrad mit einem Hubraum über 50 ccm und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

b) Helmpflicht

Alle Fahrer und Beifahrer von Krafträdern müssen einen Schutzhelm tragen.

c) Fahren mit Sozius

Das Fahren mit einem Sozius ist auf einem Motorrad nur gestattet, wenn das Kraftrad mit einer entsprechenden Sitzgelegenheit für den Beifahrer ausgestattet ist. Zudem muss der Beifahrer mindestens zwölf Jahre alt sein.

d) Mitnahme von Kindern

Die Mitnahme von Kindern unter zwölf Jahren auf einem Motorrad ist verboten.

e) Geschwindigkeit

Für Motorräder gelten folgende Geschwindigkeitsbeschränkungen: Innerorts 50 km/h, außerorts 90 km/h, Schnellstraßen und Autobahnen 130 km/h.

f) Autobahnbenutzung

Autobahnen dürfen nur von Motorrädern (mit und ohne Beiwagen) mit einer Bauartgeschwindigkeit von mindestens 80 km/h befahren werden.

g) Beiwagen

Das Fahren von Motorrädern mit Beiwagen ist erlaubt, sofern die Zulassungsbescheinigung dies vorsieht.

h) Anhänger

Das Ziehen eines Anhängers mit einem Motorrad ist grundsätzlich gestattet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt außerorts sowie auf Schnellstraßen und Autobahnen 80 km/h.

i) Beleuchtung

Auch tagsüber muss an allen Krafträdern das Licht eingeschaltet sein.